



Hauptausschuss

62. Sitzung (öffentlich)

23. März 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann

Protokoll: Dr. Lukas Bartholomei

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung 5

Die Fraktionen haben sich vor der Sitzung darauf verständigt,
in Fraktionsstärke abzustimmen.

1 Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Verfassungs- gerichtshofgesetzes und weiterer Gesetze 6

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/13312

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion an.

2 Gesetz zur Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen 7

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/13113

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei positiven Votum der Fraktionen von FDP und Piraten und bei Enthaltung der CDU-Fraktion ab.

3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Absenkung des Wahlalters) 9

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90 und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/13313 (Neudruck)

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – Absenkung des Eingangsquorums des Artikel 68 Landesverfassung NW 12

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/14002 (Neudruck)

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei positiven Votum der Piratenfraktion ab.

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Zweites Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren 13

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/14006
Stellungnahme 16/4662
Stellungnahme 16/4663
Stellungnahme 16/4658
Stellungnahme 16/4664

- Aussprache, abschließende Beratung der schriftlichen Anhörung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei positiven Votum der Piratenfraktion ab.

6 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – Einheitliche Quoren von 20 % in der Landesverfassung im sogenannten „parlamentarischen Betrieb“ 14

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/14380

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei positiven Votum der Piratenfraktion ab.

7 Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht 15

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/13315
Ausschussprotokoll 16/1588

- Abschließende Beratung

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.

8	Gesetz zur Stärkung des freien Mandats und der Abgeordnengleichheit	17
	Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/14165	
9	Staatliche Neutralitätspflicht bei Wahlen	18
	Bericht der Landesregierung Vorlage 16/4880	
10	Maßnahmen der Landesregierung zum Umgang mit der EU-Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien	21
	Bericht der Landesregierung	
11	Umsetzungsstand des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in der Landesverwaltung	27
	Bericht der Landesregierung	
12	Konzept zur Neuausrichtung der Förderung nach § 96 BVFG – Kulturpflege der Vertriebenen und Bildungsarbeit zum Thema „Flucht und Vertreibung“	28
	Bericht der Landesregierung Vorlage 16/4881	
13	Verschiedenes	33

7 **Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/13315
Ausschussprotokoll 16/1588

– Abschließende Beratung

(Der Haushalts- und Finanzausschuss ist federführend, der Hauptausschuss mitberatend.)

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann erinnert daran, dass eine Verfassungsänderung in Bezug auf die Schuldenregelung nach den Diskussionen im Rahmen der Verfassungskommission nicht zustande gekommen sei, weshalb der Entwurf dies nun einfachgesetzlich regeln solle.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) bemerkt, die Koalitionsfraktionen wollten im federführenden Ausschuss noch einen Änderungseintrag einbringen, der zwei Hinweise aus der Anhörung aufgreifen werde.

Der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, die im Bund und auch für die Länder bereits geltende Schuldenbremse insofern auszugestalten, dass Sonderlagen beschrieben würden. Es handele sich dabei jedoch nicht um eine Verwässerung der bundesgesetzlichen Grenze, denn das Landesrecht könne das Bundesrecht gar nicht brechen bzw. aufheben. Vielmehr gehe es bei dem Gesetzentwurf um eine Konkretisierung des Spielraums der Länder, und man folge damit dem guten Beispiel anderer Bundesländer.

Er bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Laut **Werner Jostmeier (CDU)** werde die CDU-Fraktion diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Die von den Urhebern des Gesetzentwurfs erhoffte Beinfreiheit zum Schuldenmachen gehe weit über den von allen Parteien ursprünglich gewollten Zweck hinaus und orientiere sich an dem rot-rot-grünen Modell Berlins.

Das Vorhaben bedeute einen Schlag gegen die von dem ehemaligen Finanzminister und Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück vorangetriebene Aufnahme der Schuldenbremse in das Grundgesetz, und es nehme der Opposition die Möglichkeit, vor dem Verfassungsgericht auf Einhaltung der Schuldenbremse zu klagen. Der Gesetzentwurf sei somit nicht im Sinne des Steuerzahlers.

Nach den Ausführungen **Dirk Wedels (FDP)** werde auch die FDP dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Als Grund dafür führt der Abgeordnete die dann fehlende Wirksamkeit der Schuldenbremse an.

Er bemängelt ebenfalls, dass die Opposition im Falle der Einführung einer einfachgesetzlichen Regelung vor dem Verfassungsgericht nicht mehr auf Einhaltung der Schuldenbremse klagen könne. Außerdem gehe in einem Kollisionsfall zwischen der Bestimmung in der Landeshaushaltsordnung und dem Haushaltsgesetz nach der Lex-posterior- und der Lex-specialis-Regelung immer das einfache Landesrecht, also das Haushaltsgesetz vor, sodass das Vorhaben ohnehin nur eine deklatorische Wirkung entfalten könne.

Im Gegensatz dazu wolle die FDP eine Schuldenbremse, die auch wirklich greife.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) teilt die Bedenken der Opposition hinsichtlich einer Einführung einer landesgesetzlichen Regelung zur Schuldenbremse mit Spielräumen nicht. Vielmehr besitze der Landesgesetzgeber auch gegenüber den Kommunen eine Verpflichtung zur Bewahrung einer gewissen Flexibilität bei der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse des Bundes. Vonseiten des Landes die Schuldenbremse zu definieren und Handlungsspielräume zu bewahren, um die Kommunen nicht kaputtzuwirtschaften, bedeute, Verantwortung wahrzunehmen und nicht die Last auf das schwächste Glied am Ende der Kette abzuschieben.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.